

**FMA-Wegleitung 2018/58: Anerkennung von Pensionsversicherungsexperten  
gemäss dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)**

Referenz:	FMA-WL 2018/58
Adressaten:	Vorsorgeeinrichtungen
Betrifft:	BPVG, BPVV, FMAG
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	01.12.2018
Letzte Änderung:	07.03.2022

## 1. Allgemeines

Gestützt auf Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) haben Vorsorgeeinrichtungen, welche versicherungstechnisches Risiko tragen, einen von der FMA anerkannten und von der Vorsorgeeinrichtung unabhängigen Pensionsversicherungsexperten zu bestellen, der mindestens alle drei Jahre die Vorsorgeeinrichtung überprüft. Diese Wegleitung gibt einen Überblick über die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren.

## 2. Anerkennungsvoraussetzungen

Als Pensionsversicherungsexperte wird gemäss Art 19 Abs. 2 BPVG in Verbindung mit Art. 42 der Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV) anerkannt, wer:

- das eidgenössische Diplom als Pensionsversicherungsexperte besitzt;
- über gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, wobei die FMA im Einzelfall entscheidet, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Juristische Personen werden anerkannt, sofern sie einen Pensionsversicherungsexperten beschäftigen, der die genannten Voraussetzungen erfüllt, die Erarbeitung des Gutachtens leitet und dieses persönlich unterzeichnet.

## 3. Bewilligungsverfahren

Das Gesuch um Anerkennung als Pensionsversicherungsexperte gemäss Art. 19 Abs. 2 BPVG ist schriftlich an die FMA zu richten. Um das Bewilligungsverfahren zu beschleunigen, kann der Gesuchsteller gemäss Art. 82 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) auf die Ausfertigung einer formellen Verfügung verzichten und wird dann mittels einfacher Mitteilung über den Entscheid informiert. Der Verzicht auf Ausfertigung einer Verfügung kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der einfachen Mitteilung widerrufen werden. Gibt die FMA dem Gesuch nicht statt, erhält der Gesuchsteller in jedem Fall eine formelle Verfügung mit Begründung.

Das Gesuch um Anerkennung als Pensionsversicherungsexperte gemäss BPVG hat die in der folgenden Checkliste aufgeführten Angaben und Nachweise zu beinhalten. Die darin genannten Formulare sowie das Formular „Verzicht auf Ausfertigung einer Verfügung“ sind auf der Homepage der FMA abrufbar ([www.fma-li.li](http://www.fma-li.li)).

## 4. Gebühren

Die Gebühr für die Anerkennung oder Nichtanerkennung von Pensionsversicherungsexperten gemäss BPVG beträgt:

- bei juristischen Personen: CHF 2 000, zuzüglich CHF 500 pro natürliche Person, welche als anerkannter Pensionsversicherungsexperte bei der juristischen Person tätig wird;
- bei natürlichen Personen: CHF 2 000

## 5. Checkliste der einzureichenden Unterlagen

Unterlagen des Pensionsversicherungsexperten:

- Beschreibung der Organisation
- Formular „Deckungsbestätigung für die Berufshaftpflichtversicherung“
- Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als drei Monate)
- Auszug aus dem Betreibungs- und Pfändungsregister (nicht älter als drei Monate)
- Formular „Erklärung betreffend Konkurs- oder Nachlassverfahren (natürliche Person)“
- Formular „Erklärung betreffend hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren (natürliche Person)“
- Datierter und unterzeichneter Lebenslauf mit Erfahrungsnachweisen
- Eidgenössisches Diplom als Pensionsversicherungsexperte bzw. Nachweis gleichwertiger Kenntnisse und Erfahrungen
- Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (mit Foto)

Zusätzlich einzureichende Unterlagen bei juristischen Personen:

- Auszug aus dem Öffentlichkeitsregister (nicht älter als drei Monate).
- Organigramm
- Formular „Erklärung betreffend hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren (juristische Person)“

## 6. Meldung von Mutationen

Die anerkannten Pensionsversicherungsexperten haben sämtliche Änderungen, welche die Voraussetzungen der Anerkennung oder die im Rahmen der Anerkennung gemachten Angaben betreffen, ohne Verzug zu melden. Juristische Personen sind verpflichtet, den Neuzugang von natürlichen Personen zur Anerkennung sowie Abgang von natürlichen Personen der FMA zu melden.

Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung als Pensionsversicherungsexperte nicht mehr erfüllt, kann die FMA die Anerkennung widerrufen.

## 7. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

## 8. Schlussbestimmungen

Diese Wegleitung trat am 01.12.2018 in der ursprünglichen Fassung in Kraft. Die Änderung vom 07.03.2022 tritt am 01.04.2022 in Kraft.

## 9. Änderungsverzeichnis

Am 07. März 2022 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Abschnitt 6. Meldung von Mutationen wurde eingefügt.

FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein  
Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen  
Telefon: +423 236 73 73  
E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)  
Stand: 07.03.2022